ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV vom 29. April 2009)

Gültig bis: 21.01.2025

Gebäudetyp	freistehendes Mehrfamilienhaus	
Adresse	Hernigkofener Strasse 20, 88079 Kressbronn	
Gebäudeteil	Mehrfamilienhaus 1	
Baujahr Gebäude	2014	
Baujahr Anlagentechnik 1)	2014	
Anzahl Wohnungen	7	
Gebäudenutzfläche (A _N)	619,5 m²	
Erneuerbare Energien	Biomasse	
Lüftung	Fensterlüftung	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	X Neubau □ Modernisierung □ Vermletung / Verkauf □ Kinderung / Erweiterung)	☐ Sonstiges (freiwillig)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfes unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen siehe Seite 4).

- 🕱 Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

☐ Eigentümer

Aussteller

☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:

A.D.I. Ingenieurbüro für Baustatik Bernhard Ankenbrand Dipl. Ing. (FH) **Brennter Winkel 1** 88161 Lindenberg

22.01.2015

Datum

Unterschrift des Ausstellers

Mehrfachangaben möglich

Hottgenroth Software, Energieberaler 18599 8 0 7

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV vom 29. April 2009)

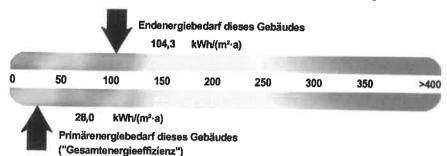
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Hemigkofener Strasse 20, 88079 Kressbronn Mehrfamilienhaus 1

2

Energiebedarf

CO₂-Emissionen 1) 6,0 kg/(m²·a)



Anforderungen gemäß EnEV 2)

<u>Primärenergiebedarf</u>

Ist-Wert

28,0 kWh/(m²-a) Anforderungswert

84,0 kWh/(m2·a)

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Energetische Qualität der Gebäudehülle H'_T

0,37 W/(m²·K) Anforderungswert Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

0,50 W/(m2·K)

M eingehalten

☐ Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

☐ Verfahren nach DIN V 18599

Endenergiebedarf

Energleträger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²-a) für			
	Heizung	Warmwasser	Hilfsgeräte 4)	Gesamt in kWh/(m²a)
Holzpellets	72,1	29,2		101,3
Strom-Mix			3,0	3,0

Ersatzmaßnahmen 3)

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG

X Die um 15% verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 i. V. m. § 8 EEWärmeG

Die Anforderungswerte der EnEV sind um

% verschärft

Primärenergiebedarf

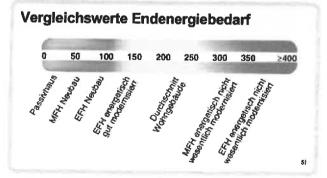
Verschärfter Anforderungswert

kWh/(m²-a)

Transmissionswärmevedust H'T

Verschärfter Anforderungswert

W/(m2·K)



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei alternative Berechnungsverfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N).

ggf. einschließlich Kühlung

¹⁾ freiwillige Angabe

bei Neubau sowie bei Modernisierung im Falle des §16 Abs. 1 Satz 2 EnEV
onf einschließich Kühlung
des einschließich Kühlung

nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Emeuerbare-Energien-Wärmegesetz EFH: Einfamillenhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser